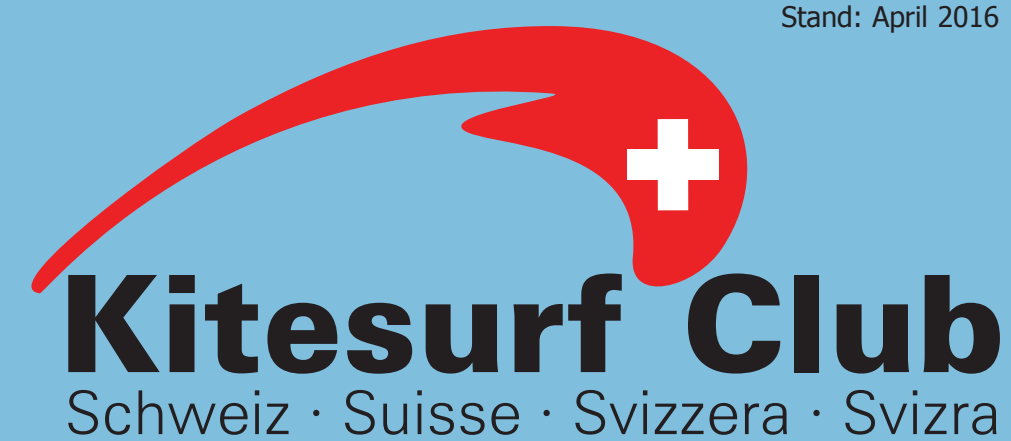


# KITESURF

## SEMPACH

Stand: April 2016



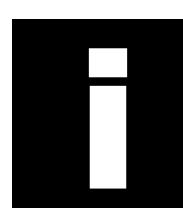
### PARKPLÄTZE

- Parkplätze befinden sich direkt am Spot zirka 50 Meter entfernt. (Seevogteiweg, 6204 Sempach) Gebührenpflichtig, Geldeinwurf an zentraler Parkuhr



### LOKAL ZU BEACHTEN

- Beste Windrichtungen sind West bis Nordwest
- Sicheres Höhelaufen ist Bedingung
- Die Uferzone sollte lediglich auf dem kürzesten Weg zum Starten und Landen befahren werden.
- Es ist ein Abstand von 300 Metern zum Ufer einzuhalten
- Die Ruhezeiten im See dürfen weder befahren noch betreten werden
- Mindestens 25 Meter Abstand zu Schilfgürtel halten, das Schilf darf nicht betreten werden
- Achtung Luvstau in Ufernähe. Der Wind ist weiter draussen konstanter



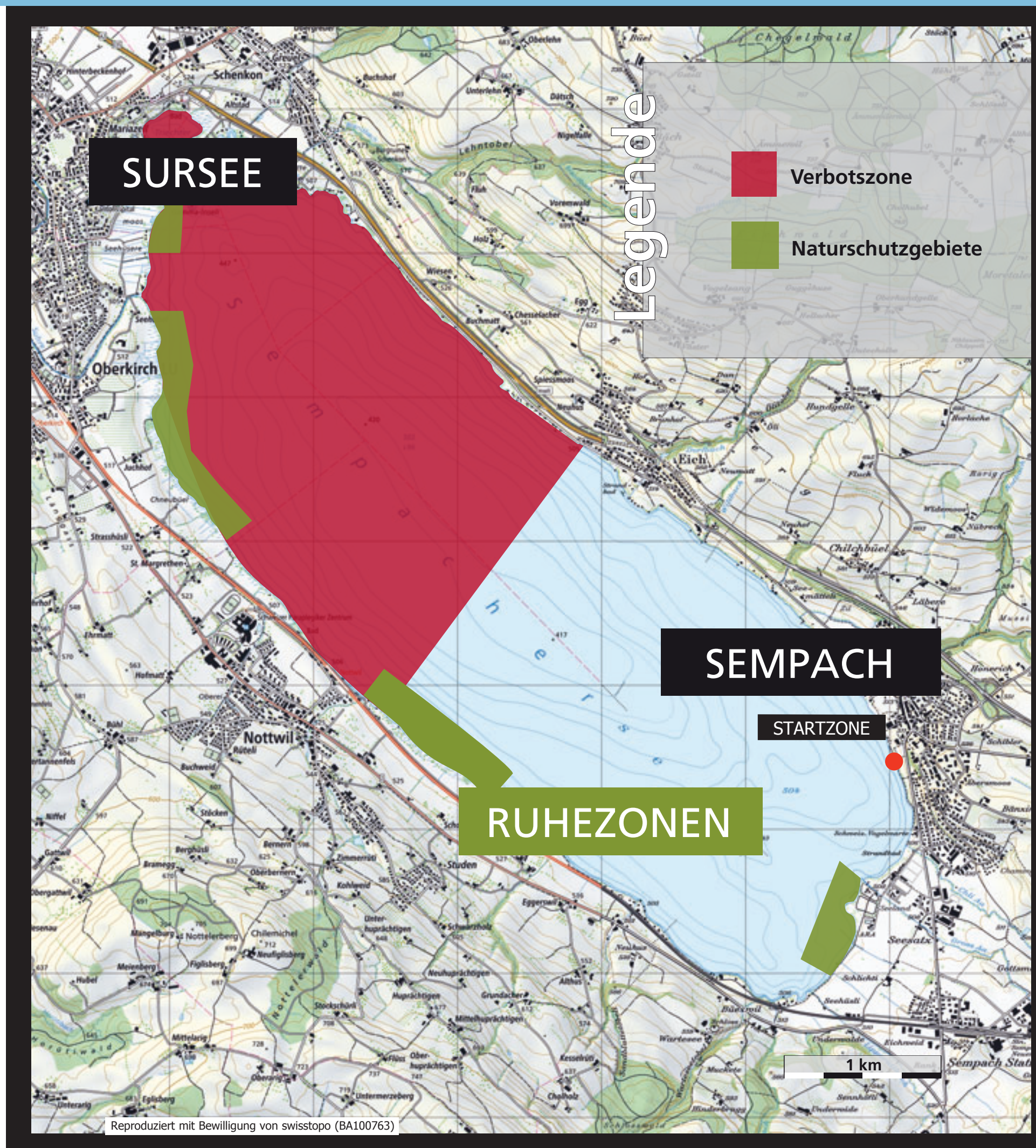
### ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- Kites im Wasser in Richtung See starten und im Wasser in Richtung Ufer landen
- Kites nicht in den Zenit fliegen und sofort weg vom Ufer treiben lassen
- Falls sich Personen ungeschützt in Lee aufhalten; mit dem Starten/Landen warten, bis sich die Personen entfernt haben
- Leinen am Strand zusammennehmen und Kites ineinander stapeln
- Wenn der Kite nicht mehr vom Wasser gestartet werden kann, Leinen aufrollen und zurückschwimmen (alle Leinen bis auf eine lösen, Luft im Kite belassen)
- Beim Springen gegenüber anderen Wassersportlern einen Abstand von mindestens zwei Leinenlängen nach Lee einhalten
- Keine Start- und Landemanöver auf der Wiese durchführen



### WICHTIGE NUMMERN

- Polizei 117
- Sanität 144
- REGA 1414



### Wichtigste Artikel der Binnenschiffahrtsverordnung

Kitesurfer = Segelschiffe (Art. 2) • Sorgfaltspflicht (Art. 5) • Boards mit Namen und Adresse versehen (Art. 16) • Gelbe Bojen markieren für Schiffe gesperrte Flächen (Art. 37) • Fahrstrassen von Kursschiffen freihalten (Art. 42a) • Kite- und Windsurfer müssen allen anderen ausweichen (Art. 44) • Vortritt zu Wind- / Kitesurfer: Rechte Hand vorne, Aufkreuzer hat Vortritt (Art. 47) • Abstand zu Berufsfischer von 50m bis 200m (Art. 48) • Schiffe beim An- und Ablegen nicht behindern (Art. 52) • Mindestabstand zu Wasserpflanzen: 25m (Art. 53) • Kiten nur bei guter Sicht und von 08.00h bis 21.00h, Startgassenbeschränkung möglich (Art. 54) • Schwimmhilfetragpflicht (Art. 134a) Kitesurf-Haftpflichtversicherungspflicht, Minimaldeckung CHF 750'000 (Art. 153, Art. 155)